

[Home](#) > [Umwelt & Verkehr](#) > [Verkehr](#)

Verkehr

Dieses Dokument wurde erstellt am 18.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [An-/Abmeldung eines Kfz](#)
 - [Kfz-Zulassung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Scheckkartenzulassungsschein](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Normverbrauchsabgabe \(NoVA\)](#)
 - [Fälligkeit](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Formulare](#)
 - [Zulassungsbescheinigung – Namens-/Adressänderung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Behördenabkürzung bleibt gleich](#)
 - [Behördenabkürzung ändert sich, Behörde bleibt gleich](#)
 - [Behördenabkürzung und Behörde ändern sich](#)
 - [Namensänderung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zulassungsbescheinigung – Duplikat bei Verlust oder Diebstahl](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Fahrzeug-Genehmigungsdokument – Duplikat bei Verlust oder Diebstahl](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Kfz-Abmeldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Begutachtung \(Pickerl\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)

- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Besondere Überprüfung – Vorführung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Kennzeichentafeln](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Kontrollgerät/Fahrtschreiber](#)
 - [Kontrollgerät/Fahrtschreiber – Überprüfung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Schaublätter – Aufbewahrung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Folgende Fahrzeuge sind ganz freigestellt:](#)
 - [Folgende Fahrzeuge sind freigestellt, wenn das Lenken des Fahrzeuges für die Lenkerin/den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt](#)
 - [Folgende Fahrzeuge sind nur in Bezug auf Fahrtunterbrechungen gemäß Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 561/2006 freigestellt](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Unternehmenskarte – Antrag](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)

- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Vignette und Maut](#)
 - [Fahrzeuge bis 3,5 t](#)
 - [Fahrzeuge über 3,5 t](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Digitale Vignette](#)
 - [Digitale Vignette – Allgemeines](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Digitale Vignette – Kennzeichenwechsel](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Digitale Vignette – Kauf einer Digitalen Vignette](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Digitale Vignette – Vignettenevidenz](#)
 - [Weiterführende Links](#)
- [Spritpreisrechner](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Gefahrgut](#)
 - [Gefahrgutbeauftragtenkurse](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Gefahrgutlenkerschulungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Schulung für Personen \(Luftfahrt\)](#)

- [Inhaltliche Beschreibung](#)
- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Schulung für Personen \(Seeverkehr\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Ausnahmebewilligung Schiene, Schiffsverkehr, Luftfahrt](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Ausnahmebewilligung Straße](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Beförderungsgenehmigung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Genehmigung von radioaktiven Stoffen in besonderer Form](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)

- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Sicherheitsberater \(Gefahrgutbeauftragter\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Zuteilung einer Kurzbezeichnung bzw. einer Identifizierungsnummer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Informationsverpflichtung des Absenders](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Begleitpapier – Mitführung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Arbeiten auf oder neben der Straße – Bewilligung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)

- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Straßenbenützung zu verkehrsfremden Zwecken – Bewilligung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Lkw-Fahrverbote](#)
 - [Allgemeines Nacht-, Wochenend- und Feiertagsfahrverbot](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Lkw-Fahrverbot wegen Feinstaub](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Lkw-Fahrverbot auf äußerst linkem Fahrstreifen](#)
 - [Online-Ratgeber und -Rechner](#)

Verkehr

Aktuelle Informationen über Verkehr, Kontrollgerät/Fahrtschreiber, Gefahrgut, Begleitpapier, Arbeiten bei der Straße, Straßenbenützung zu verkehrsfremden Zwecken etc.

Information für Einsteiger

Straßen tragen den weitaus größten Anteil am Verkehr. Sie verbinden wichtige politische und wirtschaftliche Zentren mit peripheren Gebieten ebenso wie mit Urlaubsgebieten und sind daher für Unternehmen ein zentraler Faktor.

In einer Zeit ständig steigender Mobilität stellen sich hohe Anforderungen an Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer und Infrastruktur. Dazu ermöglichen Kraftfahr- und straßenverkehrsrechtliche Grundlagen die Bewältigung des enormen Verkehrsaufkommens. Die österreichische Gesetzgebung ist durch Regelungen innerhalb der Europäischen Union (EU) oder durch internationale, nationale, regionale und lokale Festlegungen bestimmt und wird maßgeblich durch den Leitgedanken "Nachhaltige Mobilität" geprägt. Angesichts der wachsenden Verkehrsströme in und durch Österreich, insbesondere auf der Straße, werden in Österreich umweltfreundliche Verkehrsarten wie der Kombinierte Verkehr gefördert.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

An-/Abmeldung eines Kfz

Aktuelle Informationen über An-/Abmeldung eines Kfz, Zulassung, NoVA, Kfz-Abmeldung etc.

Die Zulassung ist die behördliche Registrierung (Anmeldung) eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers.

Ein bisher zugelassenes Fahrzeug kann bei einer Zulassungsstelle entweder vorübergehend ([➤ Hinterlegung von Kennzeichen](#)) oder endgültig abgemeldet werden.

HINWEIS Ist die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer verstorben, genießen die zukünftigen Erbinnen/die zukünftigen Erben in bestimmten Fällen weiterhin Kfz-Versicherungsschutz. Bitte kontaktieren Sie in dieser Frage die jeweilige Kfz-Haftpflichtversicherung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- HELP-Redaktion

Kfz-Zulassung

Inhaltliche Beschreibung

Die Zulassung ist die behördliche Registrierung (Anmeldung) eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers. Das Fahrzeug darf erst nach der Zulassung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden.

Scheckkartenzulassungsschein

Anstelle der herkömmlichen Papierzulassungsbescheinigung Teil I kann eine Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat (**Scheckkartenzulassungsschein**) gewählt werden. Teil II der Zulassungsbescheinigung bleibt Papier und wird wie bisher mit dem Genehmigungsnachweis verbunden. Die Beantragung erfolgt gleich wie beim Papierzulassungsschein. Der Scheckkartenzulassungsschein wird **innerhalb von zwei Wochen** per Post als einfache Briefsendung an die Zulassungsadresse zugestellt.

Bei der Antragstellung wird ein befristeter Teil I der Papierzulassungsbescheinigung ausgestellt, damit das Fahrzeug sofort in Betrieb genommen werden kann. Dieser befristete Teil I der Papierzulassungsbescheinigung verliert nach postalischer Zusendung des Scheckkartenzulassungsscheines, spätestens jedoch nach **acht Wochen** seine Gültigkeit.

Der **Umstieg von einer Papierzulassungsbescheinigung auf einen Scheckkartenzulassungsschein** ist jederzeit möglich. Dafür wird die alte Zulassungsbescheinigung Teil I aus Papier von der Zulassungsstelle eingezogen und stattdessen – wie bei der oben beschriebenen Fahrzeuganmeldung – eine befristete Papieraufbereitung ausgestellt. Der Scheckkartenzulassungsschein wird innerhalb von zwei Wochen per Post als einfache Briefsendung an die Zulassungsadresse zugestellt. Die befristete Papieraufbereitung wird mit Zustellung des Scheckkartenzulassungsscheines, spätestens jedoch nach acht Wochen ungültig.

Die Kosten für den Scheckkartenzulassungsschein betragen **22 Euro**.

Die Kosten für die Zweitkarte zum Scheckkartenzulassungsschein betragen ebenfalls **22 Euro**.

Voraussetzungen

Bevor ein Kraftfahrzeug bei einer Zulassungsstelle der Versicherungsgesellschaften angemeldet werden kann, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

HINWEIS Hat die Versicherung, bei der die Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, im Wohnbezirk oder im Bezirk, in dem der Firmensitz liegt, keine Zulassungsstelle, dann muss die Zulassungsstelle eines anderen Versicherers die Zulassung übernehmen.

Zuständige Stelle

Eine [» Zulassungsstelle](#) des [» Hauptwohnsitzes](#) bzw. des Sitzes des Unternehmens, die für den jeweiligen Bezirk ermächtigt ist

Verfahrensablauf

Die erforderlichen Unterlagen müssen einer Zulassungsstelle vorgelegt werden. Dort werden die Daten eingetragen, ohne dass ein Formular ausgefüllt werden muss; die Antragstellerin/der Antragsteller muss das Antragsformular lediglich unterschreiben. Mit einer schriftlichen Vollmacht kann auch eine Vertreterin/ein Vertreter das Kfz anmelden.

Bei der Kfz-Zulassung wird von der Zulassungsstelle eine [» Zulassungsbescheinigung](#) (früher: Zulassungsschein) ausgestellt. Behörden und Landesprüfstellen stellen für die dort zugehörigen Fälle ebenfalls Zulassungsbescheinigungen aus.

Auf Antrag stellt die Zulassungsstelle auch **zwei** gleichlautende Ausfertigungen des Zulassungsscheines aus. Dies wird auf der Zweitausfertigung vermerkt; bei Scheckkartenzulassungsscheinen wird der Vermerk "Zweitkarte" mit freiem Auge lesbar angebracht.

Die Anmelderin/der Anmelder erhält auch ein sogenanntes **Fahrzeug-Genehmigungsdokument**. Dieses besteht aus dem Teil II der Zulassungsbescheinigung und dem vorgelegten [Genehmigungsnachweis](#). Beide Dokumente werden von der Zulassungsstelle miteinander verbunden. Bei einer neuerlichen Zulassung des Fahrzeuges ist dann dieses hergestellte Fahrzeug-Genehmigungsdokument vorzulegen.

Nach der Entrichtung der Gebühren werden der Anmelderin/dem Anmelder direkt bei der Zulassungsstelle die Kennzeichentafeln und die Begutachtungsplakette ausgehändigt.

Es können auch **mehrere Personen gemeinsam** die Zulassung eines Kfz beantragen (sogenannte "Zulassungsbesitzergemeinschaft"). Jede dieser Personen muss bei der Zulassung den rechtmäßigen Besitz des Fahrzeuges nachweisen. Dieser Nachweis kann z.B. mittels einer Benützungsüberlassungserklärung erfolgen.

Ausführliche Informationen zum Thema "[» Zulassungsbescheinigung – Namens-/Adressänderung](#)" (z.B. im Falle eines Umzugs) finden sich auf HELP.gv.at.

Erforderliche Unterlagen

- [» Amtlicher Lichtbildausweis](#) der Anmelderin/des Anmelders
- **Zum Nachweis des Hauptwohnsitzes (bei Privaten):**
 - Abfrage beim Zentralen Melderegister durch die Zulassungsstelle (Die Kosten werden an die

- Antragstellerin/den Antragsteller weiterverrechnet.)
- Versicherungsbestätigung
 - **Genehmigungsnachweis oder Genehmigungsdokument:**
 - **Bei erstmaliger Zulassung:**
 - Typenschein oder
 - Einzelgenehmigung oder
 - Nachweis für die Zulassung oder
 - Gültige Übereinstimmungsbescheinigung oder
 - Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis
 - **Bei neuerlicher Zulassung:**
 - Das bei der letzten Zulassung hergestellte Fahrzeug-Genehmigungsdokument
 - **Bei Vertretung:** ➤ [Vollmacht](#), wenn das Kfz nicht persönlich angemeldet wird (z.B. durch eine Versicherungsmaklerin/einen Versicherungsmakler)
 - **Personen unter 18 Jahren:** zusätzlich
 - Vollmacht der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten (mit Angabe der Fahrzeugdaten)
 - ➤ [Bestätigung der Meldung](#) der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten im Original
 - ➤ [Amtlicher Lichtbildausweis](#) der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten in Kopie
 - Pflegschaftsgerichtliche Genehmigung
 - **von der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht betroffen sind:**
 - Ab 15 Jahren: Zulassung Motorfahräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und Invalidenkraftfahrzeuge,
 - Ab 16 Jahren: Zulassung Zugmaschinen, Motorkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h, Transportkarren, Einachszugmaschinen, Sonderkraftfahrzeuge,
 - Ab 17 Jahren: Zulassung Fahrzeuge der Klassen ➤ [M1](#), ➤ [N1](#) (d.h. PKW bis 3,5 t, Kombinationskraftwagen und Klein-LKW bis 3,5 t)
 - Behinderte Minderjährige generell
 - **Bei Anmeldung eines Neuwagens:** zusätzlich
 - Eintrag der Eigentümerin/des Eigentümers im Typenschein oder
 - Kaufvertrag, Rechnung, Verkaufsbestätigung, sofern der Name der Käuferin/des Käufers daraus hervorgeht
 - **Bei Gebrauchtwagenanmeldung:** zusätzlich
 - Gültiges, positives Prüfgutachten für Fahrzeuge, die der wiederkehrenden ➤ [Begutachtung](#) (Pickerl) unterliegen, sofern bereits eine wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist und das Gutachten noch nicht in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeichert ist
 - Persönliche Erklärung der Vorbesitzerin/des Vorbesitzers bei der Zulassungsstelle oder
 - Kaufvertrag, Rechnung, Verkaufsbestätigung, sofern der Name der Käuferin/des Käufers daraus hervorgeht oder
 - Eventuell Schenkungsvertrag, gerichtliches ➤ [Urteil](#), gerichtlicher Beschluss, ➤ [Einantwortungsbeschluss](#), Zustimmungserklärung der/des zur Vertretung des ➤ [Nachlasses](#) Berufenen, Zuschlag bei Versteigerung, Einbringungsvertrag, Benützungsoverlassungserklärung
 - **Bei Leasing:** zusätzlich
 - Leasingbestätigung
 - **Bei Firmenwagen:** zusätzlich
 - Bestätigung der jeweiligen Kammer bzw. Konzessionsdekret bei freiberuflich Tätigen als Nachweis für den Firmenstandort
 - Firmenbuchauszug oder ➤ [Gewerbeberechtigung](#) bei juristischen Personen als Nachweis für den Firmensitz
 - Inhaltlich aktueller Vereinsregisterauszug oder Abfrage beim Zentralen Vereinsregister bei Vereinen
 - **Bei Eigenimport:** zusätzlich
 - Beachten Sie, dass die ➤ [Daten in der Genehmigungsdatenbank eingetragen](#) sein müssen!
 - Einrichtung der ➤ [NoVA](#) (➤ [Finanzamt](#))
 - Eventuell Verzollungsbestätigung
 - **Bei Bedenken wegen der Echtheit der Unterschriften:** eventuell
 - ➤ [Beglaubigung](#) oder
 - Bestätigung durch die Behörde, durch den ➤ [ÖAMTC](#) bzw. ➤ [ARBÖ](#) oder
 - Vermittlungsstempel einer Kfz-Händlerin/eines Kfz-Händlers

Kosten

- Behördenanteil: 119,80 Euro
- Bearbeitungsleistung: 49,70 Euro
- Abfrage Zentrales Melderegister: 1,10 Euro

- Begutachtungsplakette: 1,90 Euro
- Kennzeichentafeln (wenn das Kennzeichen beibehalten wird, entfallen diese Kosten)
 - Pkw und Lkw: 21 Euro
 - Motorrad: 12 Euro
 - Motorfahrrad: 7,50 Euro
 - Anhänger: 10,50 Euro
 - Zugmaschine: 10,50 Euro
- Bei Beantragung eines Scheckkartenzulassungsscheins: 22 Euro

Zusätzliche Informationen

Durch eine EU-Richtlinie wurden die [Zulassungsdokumente von Fahrzeugen](#) in den Mitgliedstaaten in Aufmachung und Inhalt harmonisiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Zulassungsdokumente in anderen EU-Ländern leichter verstanden und damit überall anerkannt werden.

Weiterführende Links

- [Scheckkartenzulassungsschein \(Österreichische Staatsdruckerei\)](#)
- [Fahrzeugdaten Online-Abfrage \(Österreichische Staatsdruckerei\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [Kraftfahrgesetz \(KFG\)](#)
- [Zulassungsstellenverordnung \(ZustV\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) ist eine einmalig zu entrichtende Steuer, die bei erstmaliger [Zulassung](#) von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen (einschließlich Klein- und Campingbussen) und Motorrädern in Österreich fällig wird. Für Lastkraftwagen wird die NoVA nicht erhoben.

- Bei **Kauf eines neuen Fahrzeugs**, das in Österreich noch nicht zugelassen wurde, bezahlt die Käuferin/der Käufer die NoVA bei der Händlerin/dem Händler und diese/dieser führt sie an das [Finanzamt](#) ab. Ausgenommen ist der innergemeinschaftliche Erwerb durch befugte Fahrzeughändlerinnen/Fahrzeughändler zur Weiterlieferung. Die Abgabe ist **auch im Falle von Schenkungen, Erbschaften und Übersiedelungen** zu entrichten.
- In die Berechnung der NoVA werden auch das **serienmäßige Zubehör** (z.B. Autoradio) und **Sonderausstattungen** (z.B. ABS, Airbag, Klimaanlage, Schiebedach) miteinbezogen. Nur nachträglich eingebautes Zubehör (z.B. Alarmanlage, Zusatzscheinwerfer) unterliegt nicht der NoVA. Der nachträgliche Einbau bedarf jedoch eines gesonderten Auftrages und einer gesonderten Rechnung der Fahrzeughändlerin/des Fahrzeughändlers.
- **Leasingfahrzeuge** mit dauerndem Standort in Österreich unterliegen ebenfalls der NoVA, selbst wenn die Leasinggeberin/der Leasinggeber ihre/seine Niederlassung im Ausland hat. Es ist also der Ort der Verwendung des Fahrzeugs und nicht der Standort der Leasinggeberin/des Leasinggebers entscheidend für die Steuerpflicht.
- Im Falle des [Eigenimports](#) eines neuen oder gebrauchten Fahrzeugs zur erstmaligen [Zulassung](#) in Österreich (gilt auch als Übersiedelungsgut) ist die NoVA auch von **Privatpersonen** selbst zu berechnen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Für die Abfuhr der NoVA von Privatpersonen ist das Formular "NOVA2" zu verwenden (siehe dazu auch die Erläuterungen zum Formular NOVA2 – NOVA2a).
- Eine **Änderung** des begünstigten Verwendungszweckes liegt vor, wenn die Beendigung der bisherigen Befreiung rückgängig gemacht wird (z.B. die Entnahme eines Taxifahrzeugs aus dem Betriebsvermögen). Die NoVA ist vom Zeitwert des Fahrzeugs zu entrichten.

Fälligkeit

Die Anmeldung muss spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Steuerschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats abgegeben werden. In der Anmeldung ist der zu bezahlende Betrag selbst zu berechnen. Die Abgabe muss spätestens am Fälligkeitstag bezahlt werden.

HINWEIS Ausführliche Informationen zum Thema "[➤ Zulassungssperre/Finanzsperrauskunft](#)" finden sich ebenfalls auf HELP.gv.at.

Weiterführende Links

- [➤ Normverbrauchsabgabe \(NoVA\) \(BMF\)](#)

Formulare

- [➤ Normverbrauchsabgabe/Erwerb neuer Fahrzeuge \(Fahrzeugeinzelbesteuerung\) – Erklärung – NOVA2](#)
- [➤ Normverbrauchsabgabe/Erwerb neuer Fahrzeuge \(Fahrzeugeinzelbesteuerung\) – Erläuterungen – NOVA2a](#)

Aktuelle Informationen zu Normverbrauchsabgabe (NoVA) bei Kauf eines neuen Fahrzeugs, bei Leasingfahrzeugen, bei Eigenimport, Fälligkeit etc.

Stand: 18.01.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Zulassungsbescheinigung – Namens-/Adressänderung

Inhaltliche Beschreibung

Die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer hat der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, binnen einer Woche jede Änderung von Umständen anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung berührt werden. Die Verpflichtung hinsichtlich der Anzeige einer Änderung des Namens oder des Hauptwohnsitzes besteht nicht, sofern die Änderung innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde und im Gebiet einer Gemeinde mit derselben Behördenbezeichnung im Kennzeichen erfolgt; die Zulassungsbescheinigung behält in diesen Fällen ihre Gültigkeit.

Es gibt also drei Varianten:

Behördenabkürzung bleibt gleich

Bleibt bei einem Umzug die **Behördenabkürzung** im Kennzeichen (z.B. "W", "PL" oder "IL") **gleich**, muss bezüglich der Kfz-Zulassung nichts unternommen werden. Dies gilt daher auch bei einem Umzug innerhalb **Wiens** (z.B. vom 3. in den 10. Bezirk). Die Änderung in der Zulassungsevidenz erfolgt im Hintergrund durch die Meldebehörde. Die Zulassungsbescheinigung mit den alten Daten bleibt gültig.

Behördenabkürzung ändert sich, Behörde bleibt gleich

Ändert sich durch einen Umzug die **Behördenabkürzung** im Kennzeichen, ist aber weiterhin **dieselbe (Zulassungs-)Behörde** zuständig, muss die Änderung **gemeldet** werden.

BEISPIEL Umzug von Wiener Neustadt nach St. Pölten. In beiden Gemeinden ist zwar die Landespolizeidirektion Niederösterreich die zuständige Behörde, allerdings hat Wiener Neustadt die Behördenbezeichnung "WN" und St. Pölten – Stadt die Bezeichnung "P".

HINWEIS Zulassungsbehörde ist grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat, in ausgewählten Gebieten die Landespolizeidirektion.

Die Unterlassung der Meldung, wenn zwar dieselbe Behörde örtlich zuständig ist, aber eine andere Behördenbezeichnung für das Kennzeichen vorgesehen ist, kann eine [➤ Verwaltungsstrafe](#) zur Folge haben.

Behördenabkürzung und Behörde ändern sich

Ändert sich durch einen Umzug die **Behördenabkürzung** im Kennzeichen und ist für den neuen Hauptwohnsitz eine **andere Behörde** zuständig, muss eine [» Abmeldung](#) und eine neuerliche [» Anmeldung](#) des Kfz durchgeführt werden.

BEISPIEL Umzug von Baden nach Wien – Statt der Bezirkshauptmannschaft Baden ist nunmehr die Landespolizeidirektion Wien zuständig. Die Ab- und Anmeldung erfolgt bei einer Zulassungsstelle einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Bezirk des neuen Hauptwohnsitzes.

HINWEIS Informationen darüber, welche Behörde für welchen Zulassungsbezirk zuständig ist, finden sich auf HELP.gv.at im Thema "[» Abkürzungen auf österreichischen Kennzeichentafeln](#)".

Wird durch eine Adressänderung ein neues Kennzeichen benötigt, dann muss – bei Verwendung einer [» Digitalen Vignette](#) – auch die ASFINAG informiert werden und eine Bearbeitungsgebühr von 18 Euro für die Umregistrierung der Digitalen Vignette gezahlt werden.

Namensänderung

Die Verpflichtung hinsichtlich der Anzeige einer Änderung des Namens oder des Hauptwohnsitzes besteht nicht, sofern die Änderung innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde und im Gebiet einer Gemeinde mit derselben Behördenbezeichnung im Kennzeichen erfolgt; die Zulassungsbescheinigung behält in diesen Fällen ihre Gültigkeit.

Fristen

- Wenn die neue Adresse im Zuständigkeitsbereich einer **anderen Behörde** liegt: gleichzeitig mit Hauptwohnsitzverlegung
- Wenn zwar **dieselbe Behörde** örtlich zuständig ist, aber eine **andere Behördenbezeichnung für das Kennzeichen** vorgesehen ist: innerhalb einer Woche nach der Adressänderung

Zuständige Stelle

Eine [» Zulassungsstelle](#), die für den neuen Wohnbezirk bzw. den Bezirk des neuen Unternehmenssitzes ermächtigt ist

Verfahrensablauf

Die [» erforderlichen Unterlagen](#) müssen einer Zulassungsstelle für den Wohnbezirk bzw. für den Bezirk des Unternehmenssitzes vorgelegt werden. Mit einer schriftlichen Vollmacht kann auch eine Vertreterin/ein Vertreter die Adressänderung durchführen lassen.

Bei einem **Scheckkartenzulassungsschein** erfordert jede Änderung der Eintragungen die Beantragung einer neuen Karte, sofern nicht der Umstieg auf einen Papierzulassungsschein gewünscht wird.

Falls die Zulassungsbescheinigung oder ein Teil davon nicht vorgelegt werden kann, muss bei der Zulassungsstelle eine Erklärung über den Grund dafür abgegeben werden.

Erforderliche Unterlagen

Liegt bei Adressänderung die neue Adresse im Zuständigkeitsbereich einer **anderen Behörde**, sind jene Unterlagen erforderlich, die für eine [» Kfz-Zulassung](#) benötigt werden.

Kosten

Für eine Adressänderung, bei der die neue Adresse im Zuständigkeitsbereich einer **anderen Behörde** liegt, fallen die Kosten einer [» Kfz-Zulassung](#) an.

Wenn zwar dieselbe Behörde örtlich zuständig ist, aber eine **andere Behördenbezeichnung** für das Kennzeichen vorgesehen ist (z.B. innerhalb des Sprengels einer Landespolizeidirektion), fallen Kosten für die neuen Kennzeichentafeln und die neue Begutachtungsplakette an.

Bei Namens-, Adress- oder sonstigen Änderungen auf einem **Scheckkartenzulassungsschein** wird eine neue Karte produziert. Die Kosten dafür belaufen sich auf **22 Euro**.

Rechtsgrundlagen

- § [42](#) [Kraftfahrgesetz](#) (KFG)
- [Zulassungsstellenverordnung](#) (ZustV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Zulassungsbescheinigung – Duplikat bei Verlust oder Diebstahl

Inhaltliche Beschreibung

Nach **Verlust oder Diebstahl** der Zulassungsbescheinigung muss ein Duplikat beantragt werden.

Voraussetzungen

Nach dem **Diebstahl** muss bei der Polizei unverzüglich eine [Diebstahlsanzeige](#) gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Diebstahl im Ausland erfolgt ist.

Bei **Verlust** der Zulassungsbescheinigung ist eine Erklärung gegenüber der Zulassungsstelle über den Verlust ausreichend – ein Zulassungsbescheinigungsduplikat wird sofort ausgestellt.

Der Verlust kann auch bei der Polizei gemeldet werden. Mit der Bestätigung der [Verlustanzeige](#) darf eine Woche lang mit dem Kfz gefahren werden.

Zuständige Stelle

Eine [Zulassungsstelle](#), die für den Wohnbezirk bzw. den Bezirk des Unternehmenssitzes ermächtigt ist

Verfahrensablauf

Die erforderlichen Unterlagen müssen einer Zulassungsstelle für den Wohnbezirk bzw. für den Bezirk des Unternehmenssitzes vorgelegt werden. Mit einer schriftlichen Vollmacht kann auch eine Vertreterin/ein Vertreter das Duplikat beantragen.

Es wird ein Duplikat des jeweils verlorenen Teils der [Zulassungsbescheinigung](#) ausgestellt.

Erforderliche Unterlagen

- [Amtlicher Lichtbildausweis](#) der Antragstellerin/des Antragstellers
- Diebstahls- oder Verlustanzeige oder Erklärung über den Verlust
- **Bei Vertretung:** [Vollmacht](#), wenn die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer nicht persönlich erscheint (z.B. eine Versicherungsvertreterin/ein Versicherungsvertreter)

Kosten

Für die Duplikatausstellung eines Papierzulassungsscheines fallen keine Gebühren an.

Die Duplikatausstellung eines **Scheckkartenzulassungsscheines** kostet 22 Euro.

Rechtsgrundlagen

- [Kraftfahrgesetz](#) (KFG)
- [Zulassungsstellenverordnung](#) (ZustV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Fahrzeug-Genehmigungsdokument – Duplikat bei Verlust oder Diebstahl

Inhaltliche Beschreibung

Bei Verlust oder Diebstahl des [➤ Fahrzeug-Genehmigungsdokuments](#) (z.B. Typenschein) muss ein Duplikat-Genehmigungsdokument beantragt werden.

Voraussetzungen

Nach dem **Diebstahl** muss bei der Polizei eine Diebstahlsanzeige gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Diebstahl im Ausland erfolgt ist.

Der **Verlust** muss gegenüber der [➤ Zulassungsstelle](#) glaubhaft gemacht werden.

Zuständige Stelle

Eine [➤ Zulassungsstelle](#), die für den Wohnbezirk bzw. den Bezirk des Unternehmenssitzes ermächtigt ist

Verfahrensablauf

Die erforderlichen Unterlagen müssen einer Zulassungsstelle für den Wohnbezirk bzw. für den Bezirk des Unternehmenssitzes vorgelegt werden. Mit einer schriftlichen Vollmacht kann auch eine Vertreterin/ein Vertreter ein Duplikat-Genehmigungsdokument beantragen.

Bei Fahrzeugen, deren Daten vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, wird ein aktueller Datenausdruck aus der Genehmigungsdatenbank hergestellt und mit einer neuerlich ausgedruckten Zulassungsbescheinigung Teil II zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument verbunden.

Bei Fahrzeugen, deren Daten nicht vollständig in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind, muss vom Aussteller des bisherigen Genehmigungsnachweises (z.B. Typenschein) ein Duplikat angefordert werden, das dann von der Zulassungsstelle mit einer neuerlich ausgedruckten Zulassungsbescheinigung Teil II zu einem Duplikat-Genehmigungsdokument verbunden wird.

Erforderliche Unterlagen

- [➤ Amtlicher Lichtbildausweis](#) der Antragstellerin/des Antragstellers
- Diebstahlsanzeige oder Erklärung über den Verlust
- Schriftliche Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass sie/er Eigentümerin/Eigentümer des Fahrzeugs ist bzw. Zustimmungserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers
- Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen:
 - Schriftliche Erklärung der Eigentümerin/des Eigentümers während der letzten Zulassung des Kfz, dass dieser die Eigentümerin/der Eigentümer gewesen ist
- [➤ Vollmacht](#), wenn die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer nicht persönlich erscheint (z.B. eine Versicherungsvertreterin/ein Versicherungsvertreter)
- Bei Leasing: zusätzlich
 - Zustimmungserklärung der Leasinggeberin/des Leasinggebers

Kosten

Für die Duplikatausstellung fallen keine Gebühren an.

Rechtsgrundlagen

§ [➤ 13a](#) [➤ Zulassungsstellenverordnung](#) (ZustV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Kfz-Abmeldung

Inhaltliche Beschreibung

Im Zuge der Abmeldung kann auch die Freihaltung des Kennzeichens für ein anderes Fahrzeug für längstens sechs Monate beantragt werden. In diesem Fall muss die Anmeldung des neuen Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle vorgenommen werden, wo das alte Fahrzeug abgemeldet wurde.

Das Fahrzeug ist abzumelden, wenn

- es nicht mehr zur Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr bestimmt ist,
- der dauernde Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt worden ist,
- das Fahrzeug verkauft worden ist und die bisherige Zulassungsbesitzerin/der bisherige Zulassungsbesitzer nicht mehr die rechtmäßige Besitzerin/der rechtmäßige Besitzer ist, oder wenn
- die vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung nicht besteht, beendet ist oder ihre Versicherungssummen die vorgeschriebenen Mindestsummen nicht erreichen.

Zuständige Stelle

Jede [➤ Zulassungsstelle](#) innerhalb Österreichs

Verfahrensablauf

Die erforderlichen Unterlagen müssen einer Zulassungsstelle vorgelegt werden. Mit einer schriftlichen Vollmacht kann auch eine Vertreterin/ein Vertreter das Kfz abmelden.

Ist die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer gestorben, so hat die/der zur Vertretung des Nachlasses Berufene (meist Notarin/Notar) die Behörde davon zu verständigen. Die Pflichten der Zulassungsbesitzerin/des Zulassungsbesitzers hat die/der zur Vertretung des Nachlasses Berufene zu erfüllen. Mit dieser/diesem sollte daher auch Kontakt betreffend eventueller Verwendung des Fahrzeuges durch Angehörige aufgenommen und informiert werden. Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden.

HINWEIS Ist die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer verstorben, muss **Rücksprache mit der Kfz -Versicherung** gehalten werden, um sicher zu gehen, dass – auch wenn die Prämie bezahlt ist – das Auto weiterhin bewegt werden darf und Versicherungsschutz besteht. Dazu ist die Notarin/der Notar (die Gerichtskommissärin/der Gerichtskommissär im konkreten Verlassenschaftsverfahren) zu kontaktieren, damit durch eine allfällige Abmeldung nicht in die Rechte der anderen Verfahrensparteien, zumeist Erbinnen/Erben oder Pflichtteilsberechtigte, eingegriffen wird.

Die Abmeldung wird auf der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II vermerkt. Teil I verbleibt nach Bestätigung der Abmeldung darauf bei der Person, die das Kfz abmeldet, falls keine Gründe dagegenstehen. Bei einer neuerlichen Zulassung wird der bisherige Teil II durch einen neuen ersetzt und es wird die Anzahl der bisherigen Zulassungen angegeben.

Scheckkartenzulassungsscheine werden bei der Abmeldung mittels Lochung entwertet und danach wieder ausgehändigt.

Falls die Zulassungsbescheinigung oder ein Teil davon nicht vorgelegt werden kann, muss bei der Zulassungsstelle eine Erklärung über den Grund dafür abgegeben werden.

Erforderliche Unterlagen

- ➤ [Amtlicher Lichtbildausweis](#) der Abmeldenden/des Abmeldenden
- ➤ [Zulassungsbescheinigung](#) (beide Teile)
- **Genehmigungsnachweis oder Genehmigungsdokument:**
 - Typenschein oder
 - Einzelgenehmigung oder
 - Nachweis für die Zulassung oder
 - Gültige Übereinstimmungsbescheinigung oder
 - Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis bzw.
 - Das bei der letzten Zulassung hergestellte ➤ [Fahrzeug-Genehmigungsdokument](#)
- ➤ [Vollmacht](#), wenn die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer nicht selbst erscheint
- ➤ [Zustimmungserklärung](#) der Nachlassverwalterin/des Nachlassverwalters, wenn das Fahrzeug im Zuge des Ablebens der Zulassungsbesitzerin/des Zulassungsbesitzers abgemeldet wird
- ➤ [Einantwortungsurkunde](#), wenn das Fahrzeug im Zuge des Ablebens der Zulassungsbesitzerin/des Zulassungsbesitzers abgemeldet wird
- Kennzeichentafeln

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Rechtsgrundlagen

- § ➤ [43](#) ➤ [Kraftfahrzeuggesetz](#) (KFG)
- ➤ [Zulassungsstellenverordnung](#) (ZustV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Begutachtung (Pickerl)

Inhaltliche Beschreibung

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen in regelmäßigen Abständen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden (sogenannte § 57a-Begutachtung).

Von der regelmäßigen Begutachtung sind **folgende Fahrzeuge ausgenommen:**

- Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf
- Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h
- Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h

Fristen

Punkt Begutachtung	Art des Kfz	Toleranzzeitraum
	<ul style="list-style-type: none">• Kfz der ➤ Klasse M1 (Pkw), ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	

1	Drei Jahre nach der ersten Zulassung Zwei Jahre nach der ersten Begutachtung Ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung (sogenannte "3-2-1-Regelung")	Zugmaschinen und Motorkarren mit einer <ul style="list-style-type: none"> • Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit <ul style="list-style-type: none"> • einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h • Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg aufweisen oder landwirtschaftliche Anhänger sind, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf 	
2	Jährlich	Fahrzeuge der Klasse L , z.B. (Klein)Krafträder (Mopeds, Motorräder etc.)	
3	Drei Jahre nach der ersten Zulassung Zwei Jahre nach der ersten Begutachtung Zwei Jahre nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung	Landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h, aber nicht 40 km/h überschritten werden darf	ein Monat vor und vier Monate nach dem Begutachtungsmonat
4	Alle zwei Jahre	Historische Fahrzeuge	
5	Jährlich	Alle anderen Fahrzeuge (z.B. Lkw über und auch unter 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht, Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge, Omnibusse und andere)	drei Monate vor dem Begutachtungsmonat

Der **Überprüfungstermin** für die § 57a-Überprüfung richtet sich nach dem Monat der ersten [Kfz-Zulassung](#). Fälligkeitstermin ist der auf der Begutachtungsplakette gestanzte Monat (Monat der Erstzulassung). Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – für Fahrzeuge unter Punkt 1 bis 4 auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonats bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonats, für Fahrzeuge unter Punkt 5 auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmonat vorgenommen werden (oft als **"Toleranzfrist"** oder "Toleranzzeitraum" bezeichnet).

Auf Antrag kann ein **anderer als der Tag der Erstzulassung** als Stichtag für die Begutachtung festgesetzt werden. Diese Verschiebung muss bei den [Zulassungsbehörden](#), das sind

- die Bezirkshauptmannschaft,
- der Magistrat oder
- das Verkehrsamt in Wien,

beantragt werden. Bei den genannten Stellen finden sich auch die notwendigen Anträge. Ein Online-Formular für Terminverschiebungsanträge existiert derzeit jedoch nicht.

ACHTUNG Auslandsfahrten sollten immer nur mit einem **gültigen "Pickerl"** (vor dem Ende des auf dem "Pickerl" gelochten Monats) unternommen werden, da die nach österreichischem Recht geltende Toleranzfrist in anderen Staaten oft nicht anerkannt wird.

Bei folgenden Fahrzeugen muss das **Gutachten** der letzten "Pickerl-Überprüfung" (§ 57a-Gutachten) verpflichtend **im Fahrzeug mitgeführt** werden:

- Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 (Omnibusse mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz)
- Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 (Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)
- Fahrzeuge der Klassen O3 und O4 (Anhänger über 3,5 t zulässige Gesamtmasse)
- Hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzte Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h

Zuständige Stelle

Eine vom Landeshauptmann ermächtigte Begutachtungsstelle, z.B.

- Vereine wie Autofahrerclubs (z.B. [⇒ ARBÖ](#), [⇒ ÖAMTC](#))
- Gewerbebetriebe (z.B. Kfz-Werkstätten)
- Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker
- Technische Büros – Ingenieurbüros

Verfahrensablauf

Das gereinigte Kraftfahrzeug muss bei einer Begutachtungsstelle untersucht werden.

Überprüft wird, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Im Einzelnen werden **folgende Elemente des Kfz geprüft**:

- Ausrüstung
- Beleuchtung
- Sicherheitseinrichtungen
- Fahrgestell und Karosserie
- Reifen und Räder
- Motor
- Bremsen

Zusätzlich wird darauf geachtet, dass mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können.

Hat das Fahrzeug **schwere Mängel**, die sofort zu beheben sind, oder besteht "Gefahr im Verzug", muss eine Reparatur vor einer neuerlichen Vorführung des Fahrzeuges erfolgen. Erst wenn das Fahrzeug keine schweren Mängel aufweist, kann eine Begutachtungsplakette ("Pickerl") ausgefolgt oder angebracht werden.

Das **Pickerl** ist **grundsätzlich weiß**.

Fahrzeuge **außer den Folgenden können** – solange solche vorhanden sind – noch ein **grünes** Pickerl (das dem weißen Pickerl gleichwertig ist) bekommen:

- Pkw, Kombi und Lkw bis 3,5 t mit Benzinmotor und Katalysator sowie abgasarme Dieselfahrzeuge (auch schwere Diesel-Lkw), Anhänger
- Mopeds mit nationaler Typengenehmigung ab 1. Oktober 1988 oder Einzelgenehmigung zwischen 1. Jänner 1989 und 17. Juni 1999
- Abgasarme Motorräder
- Elektrofahrzeuge

Historische Fahrzeuge erhalten ein rotes Pickerl mit der Aufschrift "HISTORISCHES FAHRZEUG – HISTORIC VEHICLE".

Erforderliche Unterlagen

- [⇒ Zulassungsbescheinigung](#)
- Bei Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg und bei historischen Fahrzeugen: zusätzlich Genehmigungsnachweis oder Genehmigungsdokument wie z.B.
 - Typenschein oder
 - Einzelgenehmigung oder
 - Nachweis für die Zulassung oder
 - gültige Übereinstimmungsbescheinigung oder
 - Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis bzw.
 - das bei der letzten Zulassung hergestellte [⇒ Fahrzeug-Genehmigungsdokument](#)

Bei historischen Fahrzeugen ist die Übereinstimmung mit dem Genehmigungsdokument sowie die Einhaltung der zeitlichen Fahrbeschränkung anhand der fahrtenbuchartigen Aufzeichnungen zu überprüfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Fahrtschreiber bzw. Kontrollgerät ausgerüstet sind, ist zusätzlich ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung der Fahrtschreiberanlage/des Kontrollgerätes vorzulegen.

Wenn Zweifel über den genehmigten Zustand des Kfz auftreten, kann auch bei Fahrzeugen mit weniger als 3.500 kg Gesamtgewicht der Genehmigungsnachweis oder das Genehmigungsdokument verlangt werden.

Kosten

Je nach Begutachtungsstelle fallen unterschiedlich hohe Kosten an.

Zusätzliche Informationen

In bestimmten Fällen, z.B. für Fahrzeuge, deren erstmalige Zulassung länger als zwölf Jahre zurückliegt, kann die Behörde eine besondere Überprüfung anordnen. Nähere Informationen zum Thema [» "Besondere Überprüfung – Vorführung"](#) finden sich ebenfalls auf [HELP.gv.at](#).

Ausführliche Informationen zum Thema "[» Zulassungsbescheinigung – Namens-/Adressänderung](#)" (z.B. im Falle eines Umzugs) finden sich ebenfalls auf [HELP.gv.at](#).

Weiterführende Links

[» Pickerl-Rechner \(ÖAMTC\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [§ 57a](#) [» Kraftfahrzeuggesetz](#) (KFG)
- [» Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung](#) (PBStV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Besondere Überprüfung – Vorführung

Inhaltliche Beschreibung

Wenn die **Behörde Bedenken** hat, ob sich ein Fahrzeug noch in **verkehrs- und betriebssicherem Zustand** befindet (eventuell aufgrund einer Anzeige), so hat sie eine besondere Überprüfung anzuordnen.

Eine solche besondere Überprüfung kann **auch für Fahrzeuge** angeordnet werden, deren **erstmalige** [» Zulassung](#) länger als **zwölf Jahre** zurückliegt.

Die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug aufgrund einer solchen Vorladung zur Prüfung vorzuführen und das [» Fahrzeug-Genehmigungsdokument](#) vorzulegen.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das zugelassene Fahrzeuge verwendet

Fristen

Im Zuge der Vorladung setzt die Behörde **individuell** eine Frist, innerhalb der das Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen ist.

Zuständige Stelle

Das Fahrzeug ist bei einer [» Landesprüfstelle](#) oder bei einem vom Landeshauptmann hierfür Ermächtigten (z.B. Kfz-Werkstätte) zur Überprüfung vorzuführen.

Erforderliche Unterlagen

Das [➤ Fahrzeug-Genehmigungsdokument](#) (z.B. Typenschein) ist vorzulegen.

Bei Fahrzeugen, die mit einem [➤ Fahrtschreiber](#) bzw. Kontrollgerät ausgerüstet sind, ist zusätzlich ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung der Fahrtschreiberanlage/des Kontrollgerätes vorzulegen.

Kosten

Bei den **privaten**, ermächtigten **Stellen** fallen **unterschiedlich hohe Kosten** für die Überprüfung des Fahrzeuges an.

Für die Überprüfung durch eine **Landesprüfstelle** ist lediglich dann, wenn **schwere Mängel festgestellt** werden oder ein vereinbarter Prüftermin nicht wahrgenommen wird und **nicht spätestens drei Werktage vorher abgesagt** wird, ein **Kostenersatz** zu entrichten.

Die **Höhe des Kostenersatzes** ist für verschiedene Fahrzeugkategorien unterschiedlich hoch und beträgt:

- **60 Euro** für Kraftfahrzeuge oder Anhänger (soweit sie in den folgenden Punkten nicht ausdrücklich angeführt werden)
- **65 Euro** für
 - Taxis
 - Mietwagen (ausgenommen Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeuge, Spezialfahrzeuge oder Sonderkraftfahrzeuge mit jeweils einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 26.000 kg)
 - Lastkraftwagen mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg
 - Sattelzugfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg
 - Spezialkraftwagen mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg
 - Sonderkraftfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg
 - Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h
- **95 Euro** für
 - Lastkraftwagen mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 18.000 kg
 - Sattelzugfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 18.000 kg
 - Spezialkraftwagen mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 18.000 kg
 - Sonderkraftfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 18.000 kg

Der angeführte Betrag erhöht sich jeweils um 18 Euro, wenn das Fahrzeug eine Fremdkraftbremsanlage aufweist.

- **105 Euro** für
 - Lastkraftwagen mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18.000 kg, jedoch nicht mehr als 26.000 kg
 - Sattelzugfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18.000 kg, jedoch nicht mehr als 26.000 kg
 - Spezialkraftwagen mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18.000 kg, jedoch nicht mehr als 26.000 kg
 - Sonderkraftfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 18.000 kg, jedoch nicht mehr als 26.000 kg
 - Gelenkkraftfahrzeugs

Der angeführte Betrag erhöht sich jeweils um 18 Euro, wenn das Fahrzeug eine Fremdkraftbremsanlage aufweist.

- **121 Euro** für
 - Lastkraftwagen mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 26.000 kg
 - Sattelzugfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 26.000 kg
 - Spezialkraftwagen mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 26.000 kg
 - Sonderkraftfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 26.000 kg

Der angeführte Betrag erhöht sich jeweils um 18 Euro, wenn das Fahrzeug eine Fremdkraftbremsanlage aufweist.

- **105 Euro** für Omnibusse
 - Der angeführte Betrag erhöht sich jeweils um 18 Euro, wenn das Fahrzeug eine Fremdkraftbremsanlage aufweist.
- **20 Euro** für
 - Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg
 - Krafträder
- **40 Euro** für
 - Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg
 - Sonderanhänger
 - Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h

Der angeführte Betrag erhöht sich jeweils um 18 Euro, wenn das Fahrzeug eine Fremdkraftbremsanlage aufweist.

- **3 Euro** für Invalidenfahrzeuge

Rechtsgrundlagen

- §§ [56](#), [57](#) [Kraftfahrzeuggesetz 1967](#) (KFG 1967)
- § [2](#) [Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung](#) (PBStV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Kennzeichentafeln

Inhaltliche Beschreibung

Laut Kraftfahrzeuggesetz muss die vorgesehene Kennzeichentafel mit dem für das Fahrzeug zugewiesenen Kennzeichen wie folgt am Fahrzeug angebracht sein:

- An dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit geschlossenem kabinenartigem Aufbau und an Kraftwagen **vorne und hinten**
- An Motorfahrrädern, Motorrädern, Motorrädern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne Aufbau, vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Zugmaschinen, Transportkarren, Motorkarren und an Anhängern **hinten**

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das zugelassene Fahrzeuge verwendet

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Kennzeichentafeln werden im Rahmen der [Zulassung](#) von den [Zulassungsstellen](#) ausgegeben.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Die Kosten fallen im Rahmen der Zulassung an.

Die Kosten der Kennzeichentafel bzw. der Kennzeichentafeln betragen:

- Pkw und Lkw: 21 Euro
- Motorrad: 12 Euro
- Motorfahrrad: 7,50 Euro
- Anhänger: 10,50 Euro
- Zugmaschine: 10,50 Euro

Zusätzliche Informationen

Bei [Verlust oder Diebstahl der Kennzeichentafeln](#) muss bei der Polizei unverzüglich (bis spätestens eine Woche danach) eine Verlust- oder Diebstahlsanzeige gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Verlust oder Diebstahl im Ausland erfolgt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Zulassungsstelle neue Kennzeichentafeln ausstellen.

In der Zwischenzeit kann eine behelfsmäßige ("selbstgebastelte") Ersatztafel verwendet werden. Diese gilt gemeinsam mit der Anzeige maximal eine Woche lang als Kennzeichenersatz.

Rechtsgrundlagen

- § [49](#) Abs 6 [Kraftfahrgesetz 1967](#) (KFG 1967)
- Anlage 5e [Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967](#) (KDV 1967)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Kontrollgerät/Fahrtschreiber

Unternehmen, die Fahrzeuge mit Kontrollgeräten/Fahrtschreibern verwenden, müssen diese Geräte alle zwei Jahre in einer dafür ermächtigten Stelle überprüfen lassen. In der Regel wird diese Überprüfung mit der Begutachtung des Fahrzeuges zusammengelegt werden können.

Neben der Überprüfungspflicht haben Zulassungsbesitzerinnen/Zulassungsbesitzer von mit Kontrollgeräten/Fahrtschreibern ausgestatteten Fahrzeugen auch Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie die Pflicht, Schaublätter bzw. Daten auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Die sogenannte Unternehmenskarte ist erforderlich, damit die in einem digitalen Kontrollgerät gespeicherten Daten einem Unternehmen zugeordnet und heruntergeladen werden können. Unternehmenskarten können bei den Autofahrerclubs [» ARBÖ](#) und [» ÖAMTC](#) beantragt werden.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Kontrollgerät/Fahrtschreiber – Überprüfung

Inhaltliche Beschreibung

Das Kontrollgerät bzw. der Fahrtschreiber muss alle zwei Jahre in einer dafür ermächtigten Stelle überprüft werden.

In der Regel wird die Überprüfung des Kontrollgerätes/Fahrtschreibers mit der Begutachtung des Fahrzeuges zusammengelegt werden können, da die Stellen, die zur Begutachtung von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg ermächtigt sind, üblicherweise auch zur Überprüfung von Kontrollgeräten bzw. Fahrtschreibern ermächtigt sind.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das Fahrzeuge verwendet, die mit einem Kontrollgerät/Fahrtschreiber ausgerüstet sein müssen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Das Kontrollgerät bzw. der Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung (Fahrtschreiberanlage) ist nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch eine/einen gemäß § [» 125](#) [» Kraftfahrgesetz 1967](#) (KFG 1967) bestellte Sachverständige/bestellten Sachverständigen oder durch eine/einen hierzu gemäß § [» 24](#) Abs 5 [» KFG 1967](#) Ermächtigte/Ermächtigten prüfen zu lassen.

Zuständige Stelle

Eine/ein gemäß § [» 125](#) [» KFG 1967](#) bestellte Sachverständige (Landesprüfstelle)/bestellter Sachverständiger (Landesprüfstelle) oder eine/ein hierzu gemäß § [» 24](#) Abs 5 [» KFG 1967](#) Ermächtigte/Ermächtigter

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen unterschiedlich hohe Kosten an.

Zusätzliche Informationen

Beim Austausch oder der Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes sind alle Daten des Kontrollgerätes von der durchführenden Stelle zu speichern und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die gespeicherten Daten sind auf Verlangen der Zulassungsbesitzerin/dem Zulassungsbesitzer oder der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber der Lenkerin/des Lenkers, dessen Daten gespeichert sind, zur Verfügung zu stellen und dürfen ohne behördliche

Anordnung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung des Kontrollgerätes/der Fahrtschreiberanlage ist bei einer Überprüfung (§ [↗ 56](#) [↗ KFG 1967](#)) oder Begutachtung (§ [↗ 57a](#) [↗ KFG 1967](#)) des Fahrzeuges vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

- § [↗ 24](#) Abs 4 [↗ Kraftfahrgesetz 1967](#) (KFG 1967)
- [↗ Verordnung \(EU\) Nr. 165/2014](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Schaublätter – Aufbewahrung

Inhaltliche Beschreibung

Die Zulassungsbesitzerinnen/die Zulassungsbesitzer (somit auch Unternehmen) von Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, oder Omnibussen, die mit einem Kontrollgerät oder Fahrtschreiber ausgestattet sein müssen und nicht unter eine der Ausnahmen fallen, haben dafür zu sorgen, dass vor Fahrten die Namen der Lenkerinnen/der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckenmessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Kontrollgerätes/Fahrtschreibers eingetragen werden.

Sie haben die Schaublätter zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei Verwendung eines digitalen Kontrollgerätes sind die von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen oder ausgedruckten Daten nach ihrer Aufzeichnung zwei Jahre lang geordnet nach Lenkerinnen/Lenkern und Datum aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das die oben genannten Fahrzeuge zur Güter- oder Personenbeförderung einsetzt

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Schaublätter der Kontrollgeräte/Fahrtschreiber bzw. die Daten der digitalen Kontrollgeräte müssen zwei Jahre lang im Betrieb aufbewahrt werden.

Zuständige Stelle

Die aufbewahrten Schaublätter bzw. gespeicherten Daten sind erforderlichenfalls der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion) vorzulegen bzw. zu übermitteln.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Wenn das Fahrzeug unter eine der folgenden Ausnahmen fällt, so muss das Kontrollgerät/der Fahrtschreiber lediglich zum Zwecke der Geschwindigkeitskontrolle verwendet werden.

Folgende Fahrzeuge sind ganz freigestellt:

Gemäß § 24 Abs 2b Z 1 KFG:

- Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden sind oder von diesen ohne FahrerIn/Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen
- Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne FahrerIn/Fahrer angemietet werden
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least
- Fahrzeuge, die von den Straßenbauämtern der Gebietskörperschaften verwendet und die von Landes- oder Gemeindebediensteten gelenkt werden
- Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren
- speziell ausgerüstete Projektfahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken dienen
- Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden
- Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden
- Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nichtgewerblichen Personenbeförderung verwendet werden
- Fahrzeuge mit Elektroantrieb mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.250 kg, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung verwendet werden

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006:

- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h
- Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne FahrerIn/Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt
- Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden –, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke
- spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden
- Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch

eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden

Folgende Fahrzeuge sind freigestellt, wenn das Lenken des Fahrzeuges für die Lenkerin/den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt

Gemäß § 24 Abs 2b Z 2 KFG:

- Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, den Telegramm- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden

Folgende Fahrzeuge sind nur in Bezug auf Fahrtunterbrechungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 freigestellt

Gemäß § 24 Abs 2b Z 3 KFG:

- Fahrzeuge, die zum Sammeln von Rohmilch bei landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden
- Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte
- Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen zur Hausmüllabfuhr eingesetzt werden
- Fahrzeuge, die von den Straßenerhaltern oder von Unternehmen, die von Straßenerhaltern beauftragt wurden, für den Winterdienst eingesetzt werden, sofern das Fahrzeug nicht unter die Ausnahme der Z 1 lit. d (Fahrzeuge, die von den Straßenbauämtern der Gebietskörperschaften verwendet und die von Landes- oder Gemeindebediensteten gelenkt werden) fällt.

Rechtsgrundlagen

- § [24](#) Abs 4 [» Kraftfahrgesetz 1967](#) (KFG 1967)
- Artikel 33 Abs 2 der [» Verordnung \(EU\) Nr. 165/2014](#)

Ausnahmen:

- § [24](#) Abs 2b Z 1, 2 und 3 [» Kraftfahrgesetz 1967](#) (KFG 1967)
- Artikel 3 lit. aa bis i der [» Verordnung \(EG\) Nr. 561/2006](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Unternehmenskarte – Antrag

Inhaltliche Beschreibung

Für die Zuordnung der in einem digitalen Kontrollgerät gespeicherten Daten zu einem Unternehmen und für das Herunterladen der Daten eines digitalen Kontrollgerätes benötigt ein Unternehmen eine sogenannte Unternehmenskarte.

Jedes Unternehmen, das Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen einsetzt, die unter die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen, kann eine Unternehmenskarte bei einer gemäß § 102d Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) hierfür ermächtigten Einrichtung beantragen (Autofahrerclubs [» ARBÖ](#) und [» ÖAMTC](#)).

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen einsetzt, die unter die Verordnung (EG) Nr.

561/2006 fallen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.
Die Gültigkeitsdauer der Unternehmenskarte beträgt fünf Jahre.

Zuständige Stelle

Gemäß § [102d](#) Abs 1 [103b](#) [KFG 1967](#) hierfür ermächtigte Einrichtungen (Autofahrerclubs [103b](#) [ARBÖ](#) und [103b](#) [ÖAMTC](#))

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Bei der Beantragung einer Unternehmenskarte sind folgende Angaben zu machen und durch firmenmäßige Zeichnung (Stempel und Unterschrift) zu bestätigen:

- Angaben zur Identität des Unternehmens, wie Name, Anschrift oder Sitz des Unternehmens, bei Gewerbetreibenden auch Firmenbuch- oder Gewerberegisternummer
- Erklärung, dass zumindest ein Fahrzeug eingesetzt wird, das unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt
- Erklärung, dass zumindest ein Fahrzeug mit inländischem Kennzeichen eingesetzt wird, das zwar nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt, aber mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist; in diesem Fall ist die Vorlage des Zulassungsscheines (in Kopie) erforderlich
- Begründung, wenn mehrere Unternehmenskarten beantragt werden

Kosten

Es ist ein Kostenersatz in der Höhe von 85 Euro zu entrichten.

Rechtsgrundlagen

- §§ [102d](#) Abs 1, [103b](#) [Kraftfahrzeuggesetz 1967](#) (KFG 1967)
- [Kontrollgerätekartenverordnung](#) (KonGeV)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 165/2014](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[103b](#) [Digitaler Tachograph – Unternehmenskarte – Antrag](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Vignette und Maut

- [Fahrzeuge bis 3,5 t](#)
- [Fahrzeuge über 3,5 t](#)

- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Fahrzeuge bis 3,5 t

Für die Benützung von Autobahnen und Schnellstraßen ist für alle Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t (z.B. **Motorräder**, **Pkw**) eine **Vignette** erforderlich.

Die Vignette kann

- entweder in Form einer **Klebevignette** weiterhin bei Automobilclubs, Tankstellen, Trafiken und ASFINAG -Mautstellen erworben werden,
- oder auch als [➤ ➤ Digitale Vignette](#) (Eintragung des Kennzeichens in der Vignettenevidenz der ASFINAG).

Die Digitale Vignette ist sowohl **online** (im [➤ Webshop der ASFINAG](#) bzw. über die [➤ ASFINAG-App "Unterwegs"](#)) als auch bei bestimmten **Verkaufsstellen** erhältlich.

Motorräder mit Beiwagen benötigen lediglich eine Vignette für einspurige Fahrzeuge, jene mit zwei Rädern auf einer der Achsen (z.B. Trikes) benötigen eine Pkw-Vignette.

Folgende **Preise** gelten für die **Vignette 2019** (Farbe: Zitronengelb):

- **Pkw** und Lkw bis einschließlich 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht
 - Jahresvignette: 89,20 Euro
 - 2-Monats-Vignette: 26,80 Euro
 - 10-Tages-Vignette: 9,20 Euro
- **Motorräder** (einspurige Kraftfahrzeuge, auch mit Beiwagen)
 - Jahresvignette: 35,50 Euro
 - 2-Monats-Vignette: 13,40 Euro
 - 10-Tages-Vignette: 5,30 Euro

Die kirschrote Vignette 2018 konnte noch bis 31. Jänner 2019 verwendet werden. Seit 1. Februar 2019 ist nur mehr die neue zitronengelbe Vignette gültig.

HINWEIS Das Gewicht eines Anhängers wird zu dem des Zugfahrzeuges nicht addiert.

Für Menschen mit Behinderung bestehen [➤ Sonderregelungen](#).

Fahrzeuge über 3,5 t

Für die Benützung von Autobahnen und Schnellstraßen ist für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t (z.B. **Lkw**, **Busse**, **schwere Wohnmobile**) eine fahrleistungsabhängige **Maut** zu bezahlen (Lkw -Mautsystem).

Die Tarife der fahrleistungsbezogenen Maut (Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t) werden u.a. nach den Euro-Emissionsklassen gestaffelt. Unmittelbar nach der Deklaration der EURO-Emissionsklasse an einer GO Vertriebsstelle wird die neu auf der GO-Box gespeicherte EURO-Emissionsklasse bei den Mauttransaktionen tariflich berücksichtigt. Jede deklarierte EURO-Emissionsklasse, die einen günstigeren Mauttarif als Euro III bzw. Euro 3 nach sich zieht (ab Euro IV bzw. Euro 4 oder besser), muss nachgewiesen werden.

HINWEIS Die Maut in Österreich kann auch über das deutsche Fahrzeuggerät über die Anwendung "Toll2Go" anstelle der GO-Box entrichtet werden. Dies ist vor allem für Transportunternehmen gedacht, deren Lkw häufig in Österreich und Deutschland unterwegs sind, da für die Mautentrichtung in beiden Staaten nur noch ein Fahrzeuggerät benötigt wird.

Weiterführende Links

- [➤ Vignette \(ASFINAG\)](#)
- [➤ GO-Mautsystem \(ASFINAG\)](#)
- [➤ ASFINAG-Webshop](#)
- [➤ App "Unterwegs" \(ASFINAG\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [» Bundesstraßen-Mautgesetz \(BStMG\)](#)
- [» Mautordnung](#)
- [» Vignettenpreisverordnung 2018](#)
- [» Mauttarifverordnung 2018](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Digitale Vignette

Die Klebevignette gibt es weiterhin; Fahrzeuglenkerinnen/Fahrzeuglenker können zwischen der herkömmlichen Klebevignette und der neuen Digitalen Vignette **wählen**.

Im Gegensatz zur Klebevignette erhält man beim Kauf einer Digitalen Vignette **keine Vignette "zum Angreifen"**. Stattdessen wird das **Kennzeichen**, für das eine Digitale Vignette gekauft wird, in der Vignettenevidenz der ASFINAG **registriert**.

Die Digitale Vignette ist nicht an das Fahrzeug, sondern an das Kennzeichen gebunden. Es ist daher kein Aufkleben oder Abkratzen der Vignette mehr erforderlich.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Digitale Vignette – Allgemeines

Die Digitale Vignette für PKW und Motorräder ist sowohl online bei der ASFINAG, als auch bei bestimmten Verkaufsstellen erhältlich. Für in den Verkaufsstellen erworbene Digitale Vignetten entfällt die Konsumentenschutzfrist, sie sind **sofort gültig**. Beim Kauf einer Digitalen 10-Tages- oder 2-Monats-Vignette kann auch ein in der Zukunft gelegener Gültigkeitsbeginn innerhalb des Vignettenjahres festgelegt werden.

Die Klebevignette gibt es weiterhin; Fahrzeuglenkerinnen/Fahrzeuglenker können zwischen der herkömmlichen Klebevignette und der neuen Digitalen Vignette **wählen**. Im Gegensatz zur Klebevignette erhält man beim Kauf einer Digitalen Vignette **keine Vignette "zum Angreifen"**. Stattdessen wird das **Kennzeichen**, für das eine Digitale Vignette gekauft wird, in der Vignettenevidenz der ASFINAG **registriert**. Die Digitale Vignette ist daher nicht an das Fahrzeug, sondern an das Kennzeichen gebunden. Es ist kein Aufkleben oder Abkratzen der Vignette mehr erforderlich.

TIPP Wer ein [» Wechselkennzeichen](#) hat, erspart sich daher die zusätzliche Vignette für das zweite (oder dritte) vignettenpflichtige Fahrzeug. Es genügt eine einzige Digitale Vignette für bis zu drei vignettenpflichtige Fahrzeuge. Auch beim **Bruch der Windschutzscheibe** eines Fahrzeugs mit Digitaler Vignette muss keine neue Vignette besorgt werden.

Die **Digitale Jahresvignette** gilt, ebenso wie die Klebevignette, 14 Monate, nämlich vom **1. Dezember eines jeden Jahres bis zum 31. Jänner des übernächsten Jahres**. Sie ist genauso als Zehn-Tages, Zwei-Monats oder Jahresvignette erhältlich. Auch die [» Preise](#) sind die gleichen wie für die Klebevignette.

Ausführliche Informationen zum Thema "[» Vignette und Maut](#)" finden sich ebenfalls auf HELP.gv.at.

Weiterführende Links

- [» Digitale Vignette \(ASFINAG\)](#)

- [⇒ Häufige Fragen zur Digitalen Vignette \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ Vignettenevidenz \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ ARBÖ](#)
- [⇒ ÖAMTC](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Digitale Vignette – Kennzeichenwechsel

Die Digitale Vignette ist nicht an das Fahrzeug, sondern an das Kennzeichen gebunden. In folgenden Fällen muss bei einem Kennzeichenwechsel keine neue Digitale Vignette erworben werden, sondern kann die Digitale Vignette auf ein der Zulassungsbesitzerin/dem Zulassungsbesitzer neu zugewiesenes Kennzeichen umregistriert werden:

- Diebstahl des Fahrzeugs,
- Verlegung des dauernden Standorts des Fahrzeugs in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde (Wohnsitzwechsel),
- Totalschaden des Fahrzeugs,
- Diebstahl/Verlust des Kennzeichens sowie
- vergleichbare Fälle.

Es werden von der ASFINAG 18 Euro Aufwandsersatz für die Umregistrierung eingehoben. Der Aufwandsersatz entfällt in den Fällen des Diebstahls des Fahrzeugs, des Totalschadens des Fahrzeugs und des Diebstahls/Verlusts des Kennzeichens.

Die Umregistrierung auf das neue Kennzeichen muss vor der nächsten Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit dem neuen Kennzeichen erfolgen.

Weiterführende Links

- [⇒ Mautordnung \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ Digitale Vignette \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ Häufige Fragen zur Digitalen Vignette \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ Vignettenevidenz \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ ARBÖ](#)
- [⇒ ÖAMTC](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Digitale Vignette – Kauf einer Digitalen Vignette

Die Digitale Vignette ist sowohl **online** als auch bei bestimmten **Verkaufsstellen** erhältlich.

Wird die Digitale Vignette **online gekauft**, ist sie für Verbraucherinnen/Verbraucher frühestens **am 18. Tag nach dem Kauf gültig**. Dies ergibt sich aus gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Rücktrittsrecht von Verbraucherinnen/Verbrauchern im Fernabsatz. Wird die Digitale Vignette bei einer **Verkaufsstelle** erworben, ist sie **sofort gültig** (siehe Details weiter unten).

Online kann die Digitale Vignette entweder

- im [⇒ ASFINAG-Webshop](#) oder
- über die [⇒ ASFINAG-APP "Unterwegs"](#)

erworben werden.

Beim Kauf der Digitalen Vignette kann das Abo-Service aktiviert werden. Dadurch kann die Gültigkeit einer Jahresvignette automatisch verlängert werden.

Die Digitale Vignette ist auch in folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- in allen **ARBÖ-Prüfzentren**
- an allen **ÖAMTC-Stützpunkten**
- beim **ADAC**
- an diversen **Tankstellen**
- **Trafiken**
- an den ASFINAG **Vignetten-Verkaufsautomaten**

Für in Verkaufsstellen erworbene Digitale Vignetten entfällt die Konsumentenschutzfrist, sie sind **sofort gültig**. Beim Kauf einer Digitalen 10-Tages- oder 2-Monats-Vignette kann auch ein in der Zukunft gelegener Gültigkeitsbeginn innerhalb des Vignettenjahres festgelegt werden.

Für den Erwerb einer Digitalen Vignette müssen das Kennzeichen des Fahrzeugs, der Zulassungsstaat, Ihre E-Mail -Adresse sowie die für den unbaren Zahlungsverkehr notwendigen Daten (Kreditkarte, Sofortüberweisung oder Paypal) angegeben werden.

Ein **Umstieg** von einer bereits erworbenen Jahres-Klebevignette zu einer Digitalen Vignette ist **nicht möglich**. Auch von einer Digitalen Vignette kann während der Gültigkeitsdauer **nicht** zu einer Klebevignette gewechselt werden. Erst für das darauffolgende Vignettenjahr kann wieder zwischen einer Klebe- und einer Digitalen Vignette gewählt werden.

Weiterführende Links

- [⇒ Digitale Vignette \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ Häufige Fragen zur Digitalen Vignette \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ Vignettenevidenz \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ ARBÖ](#)
- [⇒ ÖAMTC](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Digitale Vignette – Vignettenevidenz

Bei der sogenannten "Vignettenevidenz" handelt es sich um ein **öffentlich zugängliches Register**, in das alle Fahrzeuge mit Digitaler Vignette eingetragen sind. Durch Eingabe eines Kennzeichens und des Zulassungsstaates kann jede Person **kostenlos** die Information erhalten, ob für das betreffende Fahrzeug eine Digitale Vignette hinterlegt ist und wie lange diese gültig ist. Dies kann unter anderem in Bezug auf Mietwagen oder (z.B. von Bekannten) geliehene Fahrzeuge hilfreich sein.

Weiterführende Links

- [⇒ Digitale Vignette \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ Häufige Fragen zur Digitalen Vignette \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ Vignettenevidenz \(ASFINAG\)](#)
- [⇒ ARBÖ](#)
- [⇒ ÖAMTC](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Spritpreisrechner

Inhaltliche Beschreibung

Betreiberinnen/Betreiber von Tankstellen in Österreich, die auch [» Verbraucherinnen/Verbrauchern](#) (§ 1 Konsumentenschutzgesetz – KSchG) Treibstoffe gewerbsmäßig anbieten, haben jeweils die an ihrem Tankstellenareal ausgezeichneten Preise für Dieselmotorkraftstoff und Superbenzin 95 Oktan nach der jeweiligen Preisänderung an die Preistransparenzdatenbank bei der E-Control in elektronischer Form zu melden.

Unter [» www.spritpreisrechner.at](#) sind Verbraucherinnen/Verbrauchern zu einem bestimmten Standort die nächstgelegenen zehn Tankstellen mit den Preisen der günstigsten fünf anzuzeigen. Die Tankstellen erscheinen auf einer Karte und werden darunter aufgelistet (jeweils nach Preishöhe sortiert). Außerdem zeigt der E-Control -Spritpreisrechner zu jeder Tankstelle weitere Informationen wie Öffnungszeiten, Shopangebot etc. an.

Betroffene Unternehmen

Tankstellenbetreiberinnen/Tankstellenbetreiber

Voraussetzungen

Die Tankstellenbetreiberin/der Tankstellenbetreiber bietet Treibstoffe gewerbsmäßig auch an [» Verbraucherinnen/Verbrauchern](#) (§ 1 Konsumentenschutzgesetz) an.

Fristen

Um **12 Uhr** sind die von Tankstellenbetreiberinnen/Tankstellenbetreibern erhöhten Treibstoffpreise unverzüglich einzumelden. Danach sind Preissenkungen spätestens innerhalb einer halben Stunde zu übermitteln.

Zuständige Stelle

- Die Einmeldung der Preise erfolgt beim bei der E-Control eingerichteten [» Spritpreisrechner](#).
- Verstöße gegen die zugrundeliegende [» Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise](#) werden von den zuständigen Organen der [» Bezirksverwaltungsbehörden](#) nach den Strafbestimmungen des [» Preistransparenzgesetzes](#) geahndet.
- Bei Verstößen sind auch zivilrechtliche Unterlassungsklagen gemäß [» Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb](#) (UWG) bei den [» Handelsgerichten](#) möglich.

Verfahrensablauf

Die Einmeldung der Treibstoffpreise erfolgt entweder über Internet, SMS oder über eine Datendirektleitung (Webservices), sobald die Tankstellenbetreiberin/der Tankstellenbetreiber eine Änderung eines Preises für Diesel oder Super 95 vornimmt.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Einmeldung an.

Zusätzliche Informationen

Die Tankstellenbetreiberinnen/die Tankstellenbetreiber können im Spritpreisrechner auch die Öffnungszeiten und Kontaktdaten ihrer Tankstelle, Angebotsinformationen, Zahlungsarten und Zahlungsmodalitäten veröffentlichen lassen.

[» Informationen zur Preisauszeichnung an Tankstellen](#) finden sich auf USP.gv.at.

Rechtsgrundlagen

- § [1a](#) [Preistransparenzgesetz](#)
- [Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011](#)
- § [1](#) [Konsumentenschutzgesetz](#)

Experteninformation

- [Spritpreisrechner der E-Control](#)
- [Häufige Fragen und Antworten zum Spritpreisrechner](#)

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Gefahrgut

Bestimmte Stoffe oder Gegenstände werden als gefährliche Güter bezeichnet, weil sie wegen ihrer Eigenschaften beim Transport eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren, für Sachen oder die Umwelt darstellen. Zusammen mit österreichischen Rechtsvorschriften garantieren vor allem umfangreiche zwischenstaatliche Übereinkommen die sichere Abwicklung dieser Beförderungen. Sie regeln die Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation der Gefahrgüter, die Schulung und das Verhalten des bei der Beförderung tätigen Personals, sowie Anforderungen an Fahrzeugbau und -ausrüstung. Sie legen auch fest, welche gefährlichen Güter überhaupt nicht befördert werden dürfen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Gefahrgutbeauftragtenkurse

Inhaltliche Beschreibung

Schulungskurse für Gefahrgutbeauftragte dürfen nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über Anerkennungsanträge entscheidet der zuständige Landeshauptmann.

Der Schulungsveranstalter selbst, wie auch sein Lehrpersonal, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Betroffene Unternehmen

Natürliche und juristische Personen mit einer Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung

Voraussetzungen

- Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss mindestens 24 Jahre alt sein und vertrauenswürdig. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- Landeshauptfrau/Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich sich die Schulungsräumlichkeiten der Veranstalterin/des Veranstalters befinden
- Befinden sich die Schulungsräumlichkeiten auch im Wirkungsbereich von anderen Landeshauptleuten, so sind deren Stellungnahmen einzuholen
- Über Änderungsanträge entscheidet die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, der den Anerkennungsbescheid erlassen hat

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung als Schulungsveranstalterin/Schulungsveranstalter müssen insbesondere Unterlagen zu folgenden Einzelheiten beigefügt werden:

- Qualifikationen der Veranstalterin/des Veranstalters und des Lehrpersonals
- Detailliertes Schulungsprogramm samt Lehrplänen und Zeitplänen
- Angaben zur Schulung der Berichterstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- Lehrmittel
- Bedingungen für die Teilnahme an der Schulung und Prüfung, wie die Anzahl der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer und die Sprache

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, sind Nachweise über die Qualifikation der Veranstalterin/des Veranstalters sowie des Lehrpersonals in Bezug auf die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und das Fehlen von Ausschlussgründen zu erbringen.

Kosten

- Anerkennungsbescheid
 - 581 Euro
- Bescheid über die Änderung der Anerkennung
 - 145 Euro

Rechtsgrundlagen

- § [2](#) Abs 6 [3](#) [5](#) [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)
- §§ [2](#), [3](#) und [5](#) [Gefahrgutbeförderungsverordnung](#) (GGBV)
- [Gewerbeordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Gefahrgutlenkerschulungen

Inhaltliche Beschreibung

Schulungskurse für Gefahrgutlenker dürfen nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über Anerkennungsanträge entscheidet der zuständige Landeshauptmann.

Der Schulungsveranstalter selbst, wie auch sein Lehrpersonal, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Zum Zwecke der Ausstellung der Gefahrgutlenkerbescheinigung im Scheckkartenformat erhält der Schulungsveranstalter Zugang zum Bestellsystem über Portal Austria. Die Zugangsberechtigung übermittelt der Landeshauptmann mit der Anerkennung oder auf Antrag in einem ergänzenden Bescheid.

Betroffene Unternehmen

Natürliche und juristische Personen mit einer Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung

Voraussetzungen

- Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss mindestens 24 Jahre alt sein und vertrauenswürdig. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- Landeshauptfrau/Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich sich die Schulungsräumlichkeiten der Veranstalterin/des Veranstalters befinden
- Befinden sich die Schulungsräumlichkeiten auch im Wirkungsbereich von anderen Landeshauptleuten, so sind deren Stellungnahmen einzuholen
- Über Änderungsanträge entscheidet die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, die/der den Anerkennungsbescheid erlassen hat

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung als Schulungsveranstalter müssen insbesondere Unterlagen zu folgenden Einzelheiten beigefügt werden:

- Qualifikationen der Veranstalterin/des Veranstalters und des Lehrpersonals
- Detailliertes Schulungsprogramm samt Lehrplänen und Zeitplänen
- Durchführung der persönlichen praktischen Übungen, insbesondere der Löschübungen mit dem Feuerlöscher
- Lehrmittel
- Bedingungen für die Teilnahme an der Schulung und Prüfung, wie die Anzahl der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer und die Sprache
- Katalog der Prüfungsfragen
- Ausführliches Programm der Prüfung, in welchem die Prüfungsgebiete festgelegt sowie die vorgesehenen Prüfungsmethoden, die Dauer der schriftlichen Prüfung und die erforderliche Mindestnote angegeben sind

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, sind Nachweise über die Qualifikation der Veranstalterin/des Veranstalters sowie des Lehrpersonals in Bezug auf die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und das Fehlen von Ausschlussgründen zu erbringen.

Kosten

- Anerkennungsbescheid
 - 290 Euro
- Bescheid über die Änderung der Anerkennung
 - 72 Euro

Rechtsgrundlagen

- § [14](#) [» Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)
- §§ [15](#), [16](#), [18](#) und [23c](#) [» Gefahrgutbeförderungsverordnung](#) (GGBV)
- [» Gewerbeordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Schulung für Personen (Luftfahrt)

Inhaltliche Beschreibung

Schulungskurse für bestimmte Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen der Zivilluftfahrt beteiligt sind, dürfen nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über Anerkennungsanträge entscheidet die Austro Control GmbH. Der Schulungsveranstalter selbst, wie auch sein Lehrpersonal, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Betroffene Unternehmen

Natürliche und juristische Personen mit einer Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung (GewO)

Voraussetzungen

- Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss mindestens 24 Jahre alt sein und vertrauenswürdig. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

[» Austro Control GmbH](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung als Schulungsveranstalterin/Schulungsveranstalter müssen insbesondere Unterlagen zu folgenden Einzelheiten beigefügt werden:

- Qualifikationen der Veranstalterin/des Veranstalters und des Lehrpersonals
- Detaillierte Schulungsprogramme samt Lehrplänen, Zeitplänen und Prüfungsprogrammen
- Lehrmittel, bei e-Learning: entsprechendes Lernprogramm
- Bedingungen für die Teilnahme an der Schulung und Prüfung, wie die Anzahl der Teilnehmerinnen/der

Teilnehmer und die Sprache

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, sind Nachweise über die Qualifikation der Veranstalterin/des Veranstalters sowie des Lehrpersonals in Bezug auf die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und das Fehlen von Ausschlussgründen zu erbringen.

Kosten

- Anerkennungsbescheid
 - 581 Euro
- Bescheid über die Änderung der Anerkennung
 - 145 Euro

Rechtsgrundlagen

- § [33](#) [» Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)
- §§ [39](#), [» 40](#) und [» 42](#) [» Gefahrgutbeförderungsverordnung](#) (GGBV)
- [» Gewerbeordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Schulung für Personen (Seeverkehr)

Inhaltliche Beschreibung

Schulungskurse für Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr beteiligt sind, dürfen nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über Anerkennungsanträge entscheidet die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Der Schulungsveranstalter selbst, wie auch sein Lehrpersonal, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Betroffene Unternehmen

Natürliche und juristische Personen mit einer Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung

Voraussetzungen

- Eigenberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung
- Die Antragstellerin/der Antragsteller muss mindestens 24 Jahre alt sein und vertrauenswürdig. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

[» Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung als Schulungsveranstalterin/Schulungsveranstalter müssen insbesondere Unterlagen zu folgenden Einzelheiten beigelegt werden:

- Qualifikationen der Veranstalterin/des Veranstalters und des Lehrpersonals
- Detaillierte Schulungsprogramme samt Lehrplänen und Zeitplänen
- Lehrmittel
- Bedingungen für die Teilnahme an der Schulung und Prüfung, wie die Anzahl der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer und die Sprache
- Katalog der Prüfungsfragen
- Ausführliches Programm der Prüfung, in welchem die Prüfungsgebiete festgelegt sowie die vorgesehenen Prüfungsmethoden, die Dauer der schriftlichen Prüfung und die erforderliche Mindestnote angegeben sind

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beigelegt sind, sind Nachweise über die Qualifikation der Veranstalterin/des Veranstalters sowie des Lehrpersonals in Bezug auf die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und das Fehlen von Ausschlussgründen zu erbringen.

Kosten

- Anerkennungsbescheid
 - 290 Euro
- Bescheid über die Änderung der Anerkennung
 - 72 Euro

Rechtsgrundlagen

- § [31](#) [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)
- §§ [28](#), [29](#) und [31](#) [Gefahrgutbeförderungsverordnung](#) (GGBV)
- [Gewerbeordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ausnahmebewilligung Schiene, Schiffsverkehr, Luftfahrt

Inhaltliche Beschreibung

Für Beförderungen, die gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) nicht zulässig sind, kann eine Ausnahmebewilligung zum Zweck der Erprobung oder wegen besonderer Gegebenheiten erteilt werden.

Betroffene Unternehmen

- Allgemeine Beschreibung:
Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbszweck gegeben ist
- Rechtsform:

natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen

- Branche: Transport

Voraussetzungen

- Beförderung dient Erprobungszwecken oder es sprechen besondere Gegebenheiten für eine Genehmigung und vom Standpunkt der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit bestehen keine Bedenken

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

174 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 9 ⇒ [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

⇒ [Transport of Dangerous Goods by Air – Application Form for Exemptions](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ausnahmebewilligung Straße

Inhaltliche Beschreibung

Für Beförderungen, die gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) nicht zulässig sind, kann eine Ausnahmebewilligung zum Zweck der Erprobung oder wegen besonderer Gegebenheiten erteilt werden.

Betroffene Unternehmen

- Allgemeine Beschreibung:
Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbszweck gegeben ist.
- Rechtsform:
natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen

- Branche: Transport

Voraussetzungen

- Beförderung dient Erprobungszwecken oder es sprechen andere besondere Gegebenheiten für eine Genehmigung und vom Standpunkt der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit bestehen keine Bedenken

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Hauptwohnsitz bzw. ihre/seine Hauptniederlassung oder ihren/seinen Sitz hat

Falls keine dieser Örtlichkeiten zutrifft:

- Landeshauptmann des ersten von der Beförderung berührten österreichischen Bundeslandes

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

- Beförderung im örtlichen Wirkungsbereich von höchstens zwei Landeshauptleuten:
 - 87 Euro
- Beförderung im örtlichen Wirkungsbereich von mehr als zwei Landeshauptleuten:
 - 174 Euro

Rechtsgrundlagen

§ [9](#) [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Beförderungsgenehmigung

Inhaltliche Beschreibung

Die Beförderung gefährlicher Güter bedarf einer Genehmigung, wenn dies die internationalen Abkommen (ADR, RID, ADN, ICAO-TI, IMDG-Code) vorsehen. Die Genehmigung erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Betroffene Unternehmen

- Allgemeine Beschreibung:
Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbszweck gegeben ist
- Rechtsform:
Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen
- Branche: Transport

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

- Der Antrag auf Genehmigung der Beförderung wird bei der Bundesministerin/beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gestellt und hat zu enthalten:
 - Genaue Bezeichnung und Beschreibung der zu befördernden Güter (insbesondere hinsichtlich chemischer und physikalischer Beschaffenheit)
 - Alle durch die internationalen Abkommen vorgeschriebenen Angaben und Bescheinigungen
 - Angaben, wann und wo die Beförderung stattfinden soll
- Gegebenenfalls hat die Antragstellerin/der Antragsteller dem Antrag weitere Unterlagen hinsichtlich Eignung der vorgesehenen Umschließungsmittel, Fahrzeuge und Beförderungsstrecken beizufügen
- Wenn aufgrund der Art und Gefährlichkeit der zu befördernden Güter bzw. wegen anderer Gegebenheiten es erforderlich ist, kann die Genehmigung Auflagen erhalten, sowie zeitliche, örtliche und sachliche Einschränkungen
- Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsstrecke
- Bei Sicherheitsbedenken kann die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Inneres, die Überwachung der Beförderung anordnen
- Bei Wegfall der Voraussetzungen oder Gefährdung der Sicherheit ist die Genehmigung unverzüglich zu entziehen oder einzuschränken. Rechtsmittel dagegen haben keine aufschiebende Wirkung.

Erforderliche Unterlagen

Siehe Verfahrensablauf.

Kosten

109 Euro

Rechtsgrundlagen

§ [8](#) ⇒ [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Genehmigung von radioaktiven Stoffen in besonderer Form

Inhaltliche Beschreibung

Radioaktive Stoffe in besonderer Form sowie Baumuster von Verpackungen für radioaktive Stoffe sind behördlich zu genehmigen, wenn sie hinsichtlich ihrer Bauart, Ausstattung und Ausrüstung den Vorschriften der internationalen Abkommen (ADR, RID, ADN, IMDG-Code und ICAO-TI) entsprechen.

Betroffene Unternehmen

- Allgemeine Beschreibung:
Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbszweck gegeben ist
- Rechtsform:
Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

- Der Antrag auf Genehmigung hat sämtliche Angaben und Bescheinigungen zu enthalten, die laut internationalen Vorschriften erforderlich sind sowie ein Sachverständigengutachten
 - Der Genehmigung können auch ausländische Gutachten zugrunde gelegt werden, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit des Verfahrens geboten erscheint und keine Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit und Vorschriftsmäßigkeit dieser Prüfung bestehen
- Auf Verlangen der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind weitere Beweismittel beizubringen
- Im Genehmigungsbescheid wird ein Kennzeichen festgesetzt
- Falls erforderlich wird der Bescheid unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilt
- Die Erteilung einer Genehmigung von Bauartmustern ist auch durch Gültigkeitserklärung der von einer ausländischen Behörde ausgestellten Zeugnisse möglich

Erforderliche Unterlagen

Siehe Verfahrensablauf.

Kosten

363 bzw. 181 Euro

Rechtsgrundlagen

§ ⇒ [5](#) ⇒ [Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter)

Inhaltliche Beschreibung

Unternehmen, deren Tätigkeit die Beförderung bzw. das damit in Zusammenhang stehende Befüllen oder Verpacken sowie Be- und Entladen von gefährlichen Gütern gemäß den internationalen Abkommen (ADR, RID, ADN) ist, haben mindestens eine Gefahrgutbeauftragte/einen Gefahrgutbeauftragten zu benennen.

Betroffene Unternehmen

- Allgemeine Beschreibung:
Jedes Unternehmen, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbszweck gegeben ist
- Rechtsform:
Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen
- Branche: Transport

Voraussetzungen

Die/der für das betroffene Unternehmen benannte Gefahrgutbeauftragte muss Inhaberin/Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises sein.

Fristen

Benennungen von bzw. Änderungen der Gefahrgutbeauftragten sind binnen eines Monats der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mitzuteilen sowie Beginn und gegebenenfalls das Ende von deren Funktionsdauer.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

- Die/der Gefahrgutbeauftragte muss eine Ersts Schulung bei einem anerkannten Schulungsveranstalter besuchen und anschließend eine Prüfung ablegen.
- Die Ersts Schulung umfasst den allgemeinen Teil und einen oder mehrere besondere Teile, in denen die verkehrsträgerspezifischen Vorschriften (Straße, Schiene, Binnenschiffahrt) vermittelt werden.
- Die Dauer der Ersts Schulung kann unterschiedlich lang sein, abhängig von der Anzahl der besonderen Teile, mindestens jedoch vier Tage.
- Der Nachweis ist für eine Dauer von fünf Jahren gültig. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch, wenn die Gefahrgutbeauftragte/der Gefahrgutbeauftragte innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf an einem Fortbildungskurs teilnimmt.
- Die Dauer der Fortbildungsschulung reduziert sich auf die Hälfte der Zeit, welche für die Erstausbildung vorgesehen ist.
- Die Inhaberin/der Inhaber des Schulungsnachweises wird in weiterer Folge vom Unternehmen zu der Gefahrgutbeauftragten/dem Gefahrgutbeauftragten benannt. Diese Benennung ist der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie innerhalb eines Monats mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Namen und Geburtsdatum der betreffenden Gefahrgutbeauftragten, Ausstellungsstaat und Nummer des

Schulungsnachweises, den Beginn und gegebenenfalls das Ende von deren Funktionsdauer sowie allfällige Einschränkungen ihres Aufgabengebiets zu enthalten.

Erforderliche Unterlagen

Mitteilungsformular des [» Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie](#) (BMVIT), eventuell Schulungszeugnis

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Mitteilung an das BMVIT an.

Rechtsgrundlagen

§ [» 11](#) [» Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[» Mitteilung über die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Zuteilung einer Kurzbezeichnung bzw. einer Identifizierungsnummer

Inhaltliche Beschreibung

Die internationalen Gefahrgutvorschriften schreiben vor, dass Prüfungen bzw. Überprüfungen und Zulassungen von Verpackungen (Großverpackungen, IBC, Tanks) sowie die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge, die für die Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt sind, durch behördlich anerkannte Prüfstellen und Sachverständige zu erfolgen hat.

Zum Zweck der Rückverfolgbarkeit erteilt die Bundesministerin/der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Kurzbezeichnung bzw. Identifizierungsnummer.

Betroffene Unternehmen

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker und Technische Büros – Ingenieurbüros, Sachverständige, Bundesanstalten

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

[» Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Nachweis der Befugnis, auf deren Grundlage die Tätigkeit ausgeübt werden soll

Kosten

Es fallen keine besonderen Kosten an.

Rechtsgrundlagen

§ [» 36](#) [» Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Informationsverpflichtung des Absenders

Inhaltliche Beschreibung

Die Absenderin/der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer nachweislich die erforderlichen Angaben, Informationen und gegebenenfalls auch Beförderungs- und Begleitpapiere wie z.B. Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse zu liefern.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen aus der Transportbranche, das an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, auch wenn kein Erwerbzweck gegeben ist (natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen bzw. -zusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit, staatliche Einrichtungen).

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Auskunft muss spätestens bei der Übergabe der Güter erfolgen.

Zuständige Stelle

Der Beförderer ist direkt zu informieren.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§ [7](#) Abs 3 Z 2 [» Gefahrgutbeförderungsgesetz](#) (GGBG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Begleitpapier – Mitführung

Inhaltliche Beschreibung

Die Unternehmerin/der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und die Auftraggeberin/der Auftraggeber angegeben werden.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das gewerbsmäßig Güter befördert

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Im Rahmen von Kontrollen muss das Begleitpapier den Kontrollorganen vorgewiesen werden. Strafbehörde bei Übertretungen ist die [» Bezirksverwaltungsbehörde](#).

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es ist keine besondere Unterlage erforderlich; jedes Begleitpapier, das die geforderten Angaben enthält, ist geeignet. Der CMR-Frachtbrief erfüllt jedenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

§ [» 17](#) Abs 1 [» Güterbeförderungsgesetz](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Arbeiten auf oder neben der Straße – Bewilligung

Inhaltliche Beschreibung

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist dafür eine Bewilligung der Behörde nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Die Bewilligung ist vom Bauführer zu beantragen. Wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen, wird die Bewilligung erteilt.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das als Bauführer Arbeiten auf oder neben der Straße durchführt

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Bewilligung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde ([» Bezirkshauptmannschaft](#) oder [» Magistrat](#)) zu beantragen, falls es eine Gemeindestraße betrifft, bei der [» Gemeinde](#).

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten. Der Antrag ist formfrei. Die Bewilligung kann auch bedingt, befristet oder unter Auflagen (z.B. eine bestimmte Art der Absperrung etc.) erteilt werden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich, aber die beabsichtigten Arbeiten sind so zu beschreiben, dass sich die Behörde ein Bild von Art und Umfang der Arbeiten machen kann.

Kosten

Die Gebühren und Abgaben sind je nach Behörde unterschiedlich geregelt.

Rechtsgrundlagen

§ [90](#) [»](#) [Straßenverkehrsordnung](#) (StVO)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Straßenbenützung zu verkehrsfremden Zwecken – Bewilligung

Inhaltliche Beschreibung

Wird eine Straße und ihr darüber befindlicher Luftraum, der für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommt, zu anderen Zwecken (z.B. gewerbliche Tätigkeiten, Werbung etc.) als den Straßenverkehr benutzt, so ist eine Bewilligung erforderlich.

Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenkerinnen/der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen. Eine Bewilligung ist weiters auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

Betroffene Unternehmen

Jedes Unternehmen, das eine der unter dem Punkt "Inhaltliche Beschreibung" angeführten Tätigkeiten ausüben möchte.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Wenn die Tätigkeit auf einer Gemeindestraße ausgeübt werden soll, die [»](#) [Gemeinde](#), sonst die Bezirksverwaltungsbehörde ([»](#) [Bezirkshauptmannschaft](#) oder [»](#) [Magistrat](#)).

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten, der Antrag ist formfrei.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Die Gebühren und Abgaben sind je nach Behörde unterschiedlich geregelt.

Rechtsgrundlagen

§ [» 82](#) [» Straßenverkehrsordnung](#) (StVO)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Lkw-Fahrverbote

Für bestimmte Lkw besteht ein allgemeines Nacht-, Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, von dem es Ausnahmen, vor allem im Sinne der Nahversorgung, gibt.

Darüber hinaus gelten zu bestimmten (Ferien-)Zeiten Fahrverbote für Lkw oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie für Lkw mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt. Ausnahmen von diesen Verboten bestehen u.a. für Fahrten zur Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, zur unaufschiebbaren Belieferung von Tankstellen oder für Fahrten des Abschleppdienstes.

Stand: 01.08.2018

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Allgemeines Nacht-, Wochenend- und Feiertagsfahrverbot

Folgende Kfz dürfen an **Samstagen von 15 bis 24 Uhr** und an **Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 22 Uhr nicht fahren**:

- **Lkw mit Anhängern**, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht des Lkw **oder** des Anhängers mehr als **3,5 t** beträgt
- **Lkw, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen** mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als **7,5 t**

Vor allem im Sinne der Nahversorgung gibt es zahlreiche Ausnahmen von diesen Fahrverboten (§ [» 42](#) Abs 2a und 3

⇒ [StVO](#)).

Ebenfalls verboten ist **täglich** zwischen **22 und 5 Uhr** das Fahren mit **Lastkraftfahrzeugen** mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als **7,5 t**. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen u.a. für Fahrten mit lärmarmen Lastkraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung über die Lärmarmut (nach § ⇒ [8b](#) Abs 4 ⇒ [KDV 1967](#)) mitgeführt wird. Diese dürfen zu diesen Zeiten jedoch nicht schneller als 60 km/h fahren.

Zusätzlich zu diesen Fahrverboten, die **immer** gelten, kann ein Fahrverbot auch für andere Zeiten, wie Zeiten des Ferienreiseverkehrs, bestimmt werden.

Online-Ratgeber und -Rechner⇒

- ⇒ [LKW-Fahrverbot](#)
- ⇒ [LKW-Kontrollgerät](#)
- ⇒ [LKW-/Bus-Fahrergrundqualifikation und -weiterbildung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Lkw-Fahrverbot wegen Feinstaub

Das **Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)** verpflichtet die Landeshauptleute, im Falle der Überschreitung von Grenzwerten bestimmter Luftschadstoffwerte (Überschreitung der Anzahl der Tage mit erhöhter Feinstaubbelastung) Maßnahmen zur **Verbesserung der Luftqualität** zu setzen. Aufgrund solcher Überschreitungen wurden in mehreren Bundesländern Lkw-Fahrverbote für bestimmte Gebiete erlassen.

Je nach Regelung betreffen die Lkw-Fahrverbote Lastkraftwagen bzw. Sattelzugfahrzeuge verschiedener **Abgasklassen** (z.B. Abgasklasse "EURO-0", "EURO-I", "EURO-II" etc.). Abhängig von der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmung bezieht sich das Fahrverbot entweder auf Fahrzeuge aller **Gewichtsklassen** oder nur Fahrzeuge bestimmter Gewichtsklassen (z.B. erst ab 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht).

ACHTUNG Kennzeichnung mit Abgasplakette:

Mehrere Landesgesetze sehen vor, dass all jene Schwerfahrzeuge, die nicht vom Fahrverbot betroffen sind, aber **innerhalb eines Fahrverbotsbereiches verwendet** werden, mit einer Abgasklassenplakette gekennzeichnet sein müssen. Solche Plaketten sind z.B. bei Autowerkstätten und bei Autofahrerclubs erhältlich. Es wird empfohlen, die Plakette im Zuge der ⇒ [§ 57a-Begutachtung \(Pickerl\)](#) anbringen zu lassen.

Online-Ratgeber und -Rechner

- ⇒ [LKW-Fahrverbot](#)
- ⇒ [LKW-Kontrollgerät](#)
- ⇒ [LKW-/Bus-Fahrergrundqualifikation und -weiterbildung](#)

Weiterführende Links

- ⇒ [Lkw-Fahrverbote in Österreich: Aktuelle Infos \(WKO\)](#)
- ⇒ [Karte: Aktuelle Fahrverbote im Sanierungsgebiet Ostösterreich \(WKO\)](#)
- ⇒ [Abgasklassen-Kennzeichnung Informationsportal \(AKKP\)](#)

Stand: 01.08.2018

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Lkw-Fahrverbot auf äußerst linkem Fahrstreifen

Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t dürfen auf Autobahnabschnitten

mit **drei oder mehr Fahrstreifen** den **äußerst linken Fahrstreifen nicht befahren**.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn das Befahren dieses Fahrstreifens notwendig ist, um sich entsprechend der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen.

Online-Ratgeber und -Rechner

- [⇒ LKW-Fahrverbot](#)
- [⇒ LKW-Kontrollgerät](#)
- [⇒ LKW-/Bus-Fahrergrundqualifikation und -weiterbildung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie